

(2) Die Schulleiter bzw. Direktoren haben die Aufgabe, zu den Sportorganisationen (BSG und SG) eine enge Verbindung herzustellen, mit dem Ziel, qualifizierte Übungsleiter für die körperliche Erziehung außerhalb des Unterrichts zu gewinnen. Oberschüler, die als Übungsleiter eingesetzt werden sollen, können diese Tätigkeit nur nach Genehmigung des Direktors ihrer Schule ausüben. Alle Übungsleiter (auch die der Sportorganisationen), die Stunden innerhalb der körperlichen Erziehung außerhalb des Unterrichts an den Schulen durchführen, werden nach den Sätzen für Arbeitsgemeinschaftsleiter vergütet. (Vgl. Anweisung zur Tätigkeit der außerschulischen Arbeitsgemeinschaften und Sportsektionen vom 19. September 1953 — Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 18/53.)

§ 3

(1) Die Arbeit in den Sektionen soll nach den vom Ministerium für Volksbildung herausgegebenen Übungsplänen durchgeführt werden. Zur Unterstützung der Arbeit in den Sektionen werden aus den Reihen der Schüler Mannschaftskapitäne und Gruppenälteste eingesetzt. Bei der Auswahl dieser Schüler ist zu berücksichtigen, daß die Leistungen in allen Fächern über dem Durchschnitt liegen. Diese Schüler sollen nach Möglichkeit aktive Mitglieder der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sein. Die Mannschaftskapitäne und Gruppenältesten sollen eine enge Verbindung zwischen den Übungsleitern und den Mannschaften bzw. Übungsgruppen herstellen und die Übungsleiter in ihrer Tätigkeit unterstützen. Bei Spiel und Wettkampfab schlüssen vertreten die Mannschaftskapitäne bzw. Gruppenältesten die Interessen ihrer Übungsgruppen.

(2) Gruppenälteste werden in den Sektionen Leichtathletik, Gymnastik/Turnen, Schwimmen, Wintersport, Tischtennis, Radfahren, Rollkunstlauf und Fechten eingesetzt.

Mannschaftskapitäne werden in den Sektionen Fußball, Handball, Volleyball, Rugby, Hockey und Eishockey eingesetzt.

Diese Schüler sind in ihrer Arbeit von den Übungsleitern besonders anzuleiten und zu fördern.

§ 4

(1) Schüler der Klasse 4 sollen nur dann an der Arbeit in den Sektionen teilnehmen (§ 13 Abs. 8 der Verordnung), wenn sie bereits die hierfür entsprechende Reife und Eignung besitzen.

(2) Für alle anderen Schüler der Klasse 4 sind gleichermaßen wie für die Klassen 1 bis 3 (§ 14 der Verordnung) Sportspiele zu organisieren.

(3) Bei Schulen, die nur die Jahrgänge 1 bis 4 umfassen, nehmen die Schüler des vierten Schuljahres an den Sportspielen teil.

(4) Als Anleitungsmaterial wird empfohlen: Rudik/Koronowski: „Die Körpererziehung in den Klassen 1 bis 4 der sowjetischen Schulen“, Volkseigener Verlag Volk und Wissen, Berlin 1952, und die Fachzeitschrift „Körpererziehung in der Schule“.

(5) In der Regel sollen wöchentlich zwei Stunden Sportspiele durchgeführt werden.

§ 5

Die Meisterschaften der Schüler werden nach dem vom Ministerium für Volksbildung zu Beginn des Schuljahres veröffentlichten Sportkalender durchgeführt.

§ 6

(1) Gemäß § 15 Abs. 3 der Verordnung können die entwicklungsfähigsten Schüler vom Direktor (Leiter der Schule) zum Training in solche Betriebssportgemeinschaften delegiert werden, in denen Spitzensportler unter der Anleitung qualifizierter Trainer ausgebildet werden.

(2) Diese Betriebssportgemeinschaften werden vom Kreiskomitee für Körperkultur und Sport im Einvernehmen mit der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises festgelegt. Die Schulen haben hierbei die Aufgabe, eine ständige Verbindung mit diesen Betriebssportgemeinschaften zu halten und die Entwicklung des Schülers zu beobachten.

(3) Die zum Training delegierten Schüler sind nicht Mitglieder der Sportorganisationen. Sie starten grundsätzlich für die Schule, der sie angehören.

(4) Meisterschaften und Pokalrunden der Sportorganisationen für die Schüler sind nicht gestattet.

(5) Es ist darauf zu achten, daß das Gesamttraining der Schüler in der Schule und bei der Sportorganisation vier Stunden wöchentlich nicht überschreitet und die Trainingszeit nicht nach 20.00 Uhr liegt.

(6) Schüler, die in einem oder mehreren Fächern die Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“, haben, dürfen nicht zum Training in die Betriebssportgemeinschaft delegiert werden. Für die Delegation zum Training bei den Betriebssportgemeinschaften sind das schriftliche Einverständnis der Eltern und eine sportärztliche Befürwortung erforderlich.

Berlin, den 28. Januar 1954

Ministerium für Volksbildung

I. V.: L a a b s
Staatssekretär

Bekanntmachung

einer Änderung der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau (BrBV).

Vom 30. Januar 1954

Die Vorschriften vom 30. April 1953 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau (BrBV) (GBl. S. 873 und Sonderdruck Nr. 14/1953 des Gesetzblattes und Zentralblattes) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Arbeitsstätten, Betriebsanlagen, Betriebs-einrichtungen und Arbeitsmittel sind so herzustellen, zu unterhalten und zu vervollkommen, daß sie günstige Arbeitsbedingungen und ein gefahrloses Arbeiten gewährleisten.“

2. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verteilerklappen in den Schüttrümpfen der Bagger sind ständig gangbar zu halten. Ansätze von Bodenmassen an den Wänden sind nur bei